

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung hat in seiner Sitzung am 08. September 2019 der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, eine Änderung des § 16 Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) vorzunehmen. Diesem Vorschlag hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 28. November 2019 dergestalt entsprochen, die Regelung hinsichtlich der Bindungsfrist von zwei Jahren entsprechend der Regelung des § 17 Absatz 6 Satz 1 VerfBrhv (Bürgerentscheid) auch in den Fällen vorzusehen, in denen die Stadtverordnetenversammlung einem Bürgerbegehren gemäß § 16 VerfBrhv inhaltlich entspricht und deshalb der Bürgerentscheid entfällt, und um Vorlage eines entsprechenden Änderungsortsgesetzes gebeten.

Hintergrund dieser Beschlüsse war eine eingereichte Petition, mit welcher eine Änderung der VerfBrhv angeregt wurde.

Bislang existiert lediglich eine zweijährige Bindungsfrist an einen erfolgreich durchgeführten Bürgerentscheid. Gemäß § 17 Absatz 6 Satz 1 VerfBrhv hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Nach Satz 2 dieser Regelung kann er innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Insoweit besteht eine Sperrfrist.

Nach § 16 Absatz 2 VerfBrhv darf ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Damit besteht auch in diesem Fall eine Sperrfrist.

Beides setzt voraus, dass ein Bürgerentscheid stattgefunden hat. Für den Fall, in dem die Stadtverordnetenversammlung einem Bürgerbegehren inhaltlich entspricht und deshalb der erstrebte Bürgerentscheid entfällt, existiert bislang keine entsprechende Regelung und damit auch keine zweijährige Sperrwirkung. Mit dieser Gesetzesänderung soll eine entsprechende zweijährige Bindungsfrist auch für diesen Fall eingeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften.

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

§ 16 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst, sodass die zweijährige Bindungsfrist eines Bürgerbegehrens nicht mehr nur nach der Durchführung eines Bürgerentscheides besteht, sondern auch, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt und der ursprünglich

mit dem Bürgerbegehren erstrebte Bürgerentscheid entfällt. In beiden Fällen ist damit ein erneutes Bürgerbegehren bezüglich derselben Angelegenheit innerhalb von zwei Jahren nicht mehr möglich.

Zu Ziffer 2

Mit dieser Regelung wird § 17 Absatz 6 Satz 2 für entsprechend anwendbar erklärt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt und der ursprünglich mit dem Bürgerbegehren erstrebte Bürgerentscheid entfällt. Damit kann der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, mit welchem diese die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt, nur durch einen erneuten Bürgerentscheid abgeändert werden.

Aufgrund der Bindungswirkung des § 16 Absatz 2 kann dieser neue Bürgerentscheid nicht durch ein Bürgerbegehren, sondern nur durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln initiiert werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.